

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

(Jagdverordnung, JSV)

•	 	

Änderung vom

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

Ι

Die Jagdverordnung vom 29. Februar 19881 wird wie folgt geändert:

Art. 4bis Abs. 1bis, 2 und 3

^{1 bis} In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen der Wolfsbestand gesichert ist, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden.

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden oder zwei Tiere der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden ist Artikel 9^{bis} Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

³ Eine Regulierung bei erheblicher Gefährdung von Menschen ist insbesondere zulässig, wenn sich Wölfe eines Rudels aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

Art. 9bis Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden.

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

SR

¹ SR **922.01**

c. mindestens 8 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet oder schwer verletzt wurden.

⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch diesen Wolf dienen.

Art. 9ter Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel

Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.

Art. 10 Abs. 3

- ³ Der Bund leistet die Abgeltung für Nutztiere unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Die Nutztiere sind in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom1. Juli 1966² zum Zeitpunkt des Risses korrekt registriert; und
 - der Kanton übernimmt die Restkosten.

II Anhang 1 der Verordnung vom 21. Januar 1991³ über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung wird wie folgt geändert:

Nr.	Lokalität	Kantone	Aufnahme	Revision(en)
5	Chevroux jusqu'à Portalban	FR, VD	1991	2001/2015/2023

Ш

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

. . .

² SR **916.40**

³ SR 922.32

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr